

Satzung der Stadt Kehl

Corona-Kinderbetreuungsgebührensatzung

vom 27.05.2020

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. §§ 1, 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes und unter Bezugnahme auf die Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - Corona-VO) vom 17.03.2020 und die Verordnung gleichen Namens vom 09.05.2020, jeweils in der bei Beschlussfassung geltenden Fassung bzw., bezüglich der Corona-Verordnungen, in der zum Bezugszeitpunkt geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Kehl am 27. Mai 2020 folgende

Satzung der Stadt Kehl über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kindernotbetreuung und die von der Regelbetreuung abweichende Kindertagesbetreuung

- Corona-Kinderbetreuungsgebührensatzung -

beschlossen:

§ 1

Für die Notbetreuung und die erweiterte Notbetreuung während der Corona-Pandemie (§§ 1a und 1b der Corona-Verordnungen vom 17.03.2020 und vom 09.05.2020, jeweils in der zum Bezugszeitpunkt geltenden Fassung) und die sonstige von der Regelbetreuung gemäß der Kindergartensatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014 in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2019 abweichende Betreuung während der Corona-Pandemie in den Kindertagesbetreuungseinrichtungen in Kehl und in der deutsch-französischen Kinderkrippe in Strasbourg (Außenstelle der Kindertageseinrichtung Vogesenallee) erhebt die Stadt Kehl Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Die Inanspruchnahme der Betreuung gemäß § 1 ist gebührenpflichtig ab Montag, den 04.05.2020 bis zu ihrer Beendigung. Die Gebührenpflicht des Gebührensschuldners besteht innerhalb dieses Zeitrahmens für den Zeitraum, für welchen ihm die Möglichkeit der Inanspruchnahme durch die tatsächliche Aufnahme des Kindes in die Notbetreuung eröffnet ist.

§ 3

Die Gebührenpflicht besteht für jeden Tag des Zeitraums, für den das Kind in die Betreuung tatsächlich aufgenommen ist, unabhängig davon, ob und ggf. in welchem Umfang die Betreuung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

§ 4

(1) Die Gebühr beträgt:

	Erstkind	ermäßigt	Zweitkind	ermäßigt
	Euro	Euro	Euro	Euro
3-6 Jahre	74	52	50	34
2-3 Jahre	94	66	69	48
0-2 Jahre	134	94	98	69

(2) Die Ermäßigung tritt ein, wenn das Einkommen des Haushalts, zu welchem das Kind gehört, unter den Einkommensgrenzen des Wohngeldgesetzes in der jeweils geltenden Fassung liegt. Unter „Zweitkind“ ist jedes weitere Kind aus demselben Haushalt zu verstehen. Personen gehören im Sinne dieser Satzung zum selben Haushalt, wenn sie, auch ohne miteinander verwandt oder verschwägert zu sein, eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen. § 5 des Wohngeldgesetzes gilt entsprechend.

(3) Bei Eintritt in die Betreuung bis zum 15. des Monats wird die volle Monatsgebühr, bei Eintritt ab dem 16. des Monats die Hälfte der Monatsgebühr erhoben.

§ 5

Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig davon, ob bei Aufnahme in die Betreuung die Aufnahmevoraussetzungen nach der Corona-Verordnung erfüllt waren oder nicht. Die Gebührenpflicht entsteht insbesondere unabhängig davon, ob das betreute Kind vor Aufnahme in die Betreuung gemäß § 2 der Kindertagesatzung der Stadt Kehl vom 26.03.2014, in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.12.2019 in die entsprechende städtische Einrichtung der Kindertagesbetreuung aufgenommen war.

§ 6

Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten bzw. die oder der Sorgeberechtigte, welche/r das Kind zur Notbetreuung angemeldet haben/hat, sowie jeder, der die Aufnahme des Kindes veranlasst hat.

§ 7

Bei Inanspruchnahme wird für das Frühstück eine Gebühr von 0,60 Euro und für das Mittagessen eine Gebühr von 2,70 Euro täglich erhoben.

§ 8

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid nach Beendigung der Betreuung bzw., wenn diese über den 15.06.2020 hinaus stattfindet und im Sinne von § 2 in Anspruch genommen wird, bis zu diesem Zeitpunkt einmalig für den vorausgegangenen Zeitraum und danach monatlich jeweils für den vorausgegangenen Zeitraum erhoben.

§ 9

Die Gebühr entsteht mit Ablauf des 15.06.2020 für den vorausgegangenen Zeitraum und, wenn die Betreuung darüber hinaus fort dauert und in Anspruch genommen wird, jeweils mit Monatsende für den vorausgegangenen Zeitraum.

§ 10

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn keine Beschränkungen des Regelbetriebs der Kindertageseinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie mehr bestehen.

Kehl, den 27. Mai 2020

Toni Vetrano
Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.